# **SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie die Bevollmächtigten der Vereinigten Mexikanischen Staaten nehmen die folgende Schlussakte an betreffend:

- 1. Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits,
- 2. Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits, und
- 3. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Vereinigten Mexikanischen Staaten.

(1)

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER GRIECHISCHEN REPUBLIK.

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH.

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,

im Folgenden "Mitgliedstaaten" genannt, und

die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

im Folgenden "Gemeinschaft" genannt,

einerseits, und

die Bevollmächtigten der VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN,

im Folgenden "Mexiko" genannt,

andererseits,

die am achten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits zusammengetreten sind, haben die folgenden Dokumente angenommen:

— das Abkommen und seine Anhänge.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Mexikos haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlussakte beigefügten Gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Mexikos zu dem politischen Dialog gemäß Artikel 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu dem Dialog auf parlamentarischer Ebene

Gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Artikels 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 35 des Abkommens

Die Bevollmächtigten Mexikos haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft und/oder ihrer Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen:

Erklärung zu Artikel 11 des Abkommens

Erklärung zu Artikel 12 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die nachstehend aufgeführte und dieser Schlussakte beigefügte Erklärung Mexikos zur Kenntnis genommen:

Erklärung zu Titel I des Abkommens.

#### GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

# Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Mexikos zu dem politischen Dialog gemäß Artikel 3 des Abkommens

#### 1. PRÄAMBEL

Die Europäische Union einerseits und Mexiko andererseits,

- eindenk der historischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern,
- in Anbetracht ihres Willens, die politischen und wirtschaftlichen Freiheiten zu stärken, welche die Grundlage der Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mexikos bilden,
- unter Bekräftigung des Wertes der Menschenwürde, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte als Fundament demokratischer Gesellschaften sowie der wesentlichen Rolle rechtstaatlicher demokratischer Einrichtungen,
- in dem Wunsch, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen zu festigen,
- einig in ihrem Interesse an einer Regionalintegration als Instrument zur F\u00f6rderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung ihrer V\u00f6lker, die auf den Grunds\u00e4tzen des sozialen Fortschritts und der Solidarit\u00e4t zwischen Mitgliedern beruht,
- gestützt auf die Präferenzbeziehungen, die mit dem 1991 unterzeichneten Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und Mexiko hergestellt wurden,
- unter Hinweis auf die Grundsätze in der von der Kommission und dem Rat einerseits und Mexiko andererseits am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichneten Feierlichen Gemeinsamen Erklärung,

haben beschlossen, ihre Beziehungen auf einer langfristigen Basis zu entwickeln.

#### 2. ZIELE

Die Europäische Union und Mexiko sind der Auffassung, dass die Aufnahme eines intensiveren politischen Dialogs ein grundlegendes Element der geplanten wirtschaftlichen und politischen Annäherung darstellt und entscheidend dazu beiträgt, dieses Abkommen zu einem Instrument zur Förderung der in der Präambel dieser Erklärung genannten Grundsätze zu machen.

Dieser Dialog basiert auf dem gemeinsamen Eintreten der Vertragsparteien für die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte sowie auf ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Friedens und zur Errichtung einer gerechten und stabilen Weltordnung gemäß der Charta der Vereinten Nationen.

Der Dialog zielt darauf ab, dauerhafte Solidaritätsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Mexiko herzustellen und dadurch einen Beitrag zur Stabilität und zum Wohlstand ihrer Regionen zu leisten, den Prozess der Regionalintegration zu unterstützen und ein Klima des Verständnisses und der Toleranz zwischen ihren Völkern und Kulturen zu fördern.

Der Dialog umfasst alle Themen von gemeinsamem Interesse und soll den Weg bahnen für neue Formen der Zusammenarbeit einschließlich gemeinsamer Initiativen auf internationaler Ebene, die gemeinsamen Zielen dienen und insbesondere die Bereiche Frieden, Sicherheit und Regionalentwicklung betreffen.

### 3. MECHANISMEN DES DIALOGS

Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien findet statt in Form von Kontakten, Informationsaustausch und Konsultationen zwischen den verschiedenen Einrichtungen Mexikos und der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Kommission.

Er findet insbesondere statt

- auf der Ebene der Präsidenten;
- auf Ministerebene;
- auf der Ebene hoher Beamter;
- unter voller Nutzung der diplomatischen Kontakte.

Auf der Ebene der Präsidenten finden regelmäßige Treffen zwischen den höchsten Instanzen der Vertragsparteien statt; die Vertragsparteien legen die Einzelheiten für diese Treffen fest.

Auf der Ebene der Minister finden regelmäßige Treffen zwischen den Außenministern statt; die Vertragsparteien legen die Einzelheiten für diese Treffen fest.

#### Gemeinsame Erklärung zu dem Dialog auf parlamentarischer Ebene

Die Vertragsparteien unterstreichen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines institutionalisierten politischen Dialogs auf parlamentarischer Ebene durch Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und dem mexikanischen Kongress (Abgeordnetenkammer und Senat).

### Gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Artikels 4 des Abkommens

Die Verpflichtungen des Artikels 4 dieses Abkommens werden erst dann wirksam, wenn der in Artikel 5 genannte Beschluss gemäß Artikel 7 angenommen worden ist.

# Gemeinsame Erklärung zu Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens

Die Vertragsparteien bekräftigen die von ihnen als Mitglieder der WTO eingegangenen multilateralen Verpflichtungen im Bereich der Seeverkehrsdienste und berücksichtigen zugleich ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem OECD-Kodex zur Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen.

#### Gemeinsame Erklärung zu Artikel 35 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, auf multilateraler Ebene offiziell für die Annahme, die Inkraftsetzung und die Durchsetzung des Internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei einzutreten.

#### EINSEITIGE ERKLÄRUNGEN

#### Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 11 des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, dass sie bis zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Wettbewerb gemäß Artikel 11 Absatz 2 bei der Auslegung dieses Artikels alle Praktiken, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im Falle der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 65 und 66 dieses Vertrags und der Bestimmungen der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen einschließlich des Folgerechts beurteilen wird.

# Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den in Artikel 12 des Abkommens genannten Übereinkünften über geistiges Eigentum

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) genannten einschlägigen multilateralen Übereinkünfte über geistiges Eigentum zumindest die folgenden Übereinkünfte umfassen:

- Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (Pariser Fassung von 1971, geändert 1979);
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom, 1961);
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington, 1970, geändert 1979 und 1984);
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid, 1989);
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz pflanzlicher Züchtungen (UPOV) (Genfer Fassung, 1991);
- Abkommen über das Warenzeichengesetz (Genf, 1994).

### Erklärung Mexikos zu Titel I

Die mexikanische Außenpolitik beruht auf folgenden in der mexikanischen Verfassung niedergelegten Grundsätzen:

Selbstbestimmung der Völker,

Nichteinmischung,

friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen,

Rechtsgleichheit der Staaten,

Internationale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung,

Eintreten für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.

Mit Blick auf seine geschichtliche Erfahrung und den hohen Auftrag seiner politischen Verfassung bringt Mexiko seine volle Überzeugung zum Ausdruck, dass allein die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts das Fundament für Frieden und Entwicklung bilden kann. Ferner versichert Mexiko, dass die Grundsätze der Koexistenz der internationalen Staatengemeinschaft gemäß der Charta der Vereinten Nationen, die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegten Grundsätze und die Grundsätze der Demokratie ständige Richtschnur für seinen konstruktiven Beitrag zur Erfüllung der internationalen Aufgaben sind und den Rahmen für seine Beziehung zur Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, die in diesem Abkommen geregelt wird, beziehungsweise für seine Beziehung zu jedem anderen Land oder jedem anderen Zusammenschluss von Ländern bilden.

Hecho en Bruselas, el ocho de diciembre de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den ottende december nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις οκτώ Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the eighth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le huit décembre mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì otto dicembre millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de achtste december negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em oito de Dezembro de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä kahdeksantena päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän

Som skedde i Bryssel den åttonde december nittonhundranittiosju.

Pour le Royaume de Belgique Voor het Koninkrijk België Für das Königreich Belgien



Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallone, la Région flamande et la Région Bruxelles-Capitale.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.

Diese Unterschrift verbindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

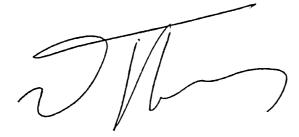
For Kongeriget Danmark



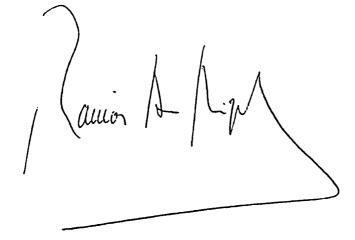
Für die Bundesrepublik Deutschland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



Thar ceann na hÉireann For Ireland



Per la Repubblica italiana

Pour le Grand-Duché de Luxembourg



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



Pela República Portuguesa



Suomen tasavallan puolesta För Republikken Finland

Tarja Halsnen

För Konungariket Sverige

Lena hjel-Wali

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

För Europeiska gemenskapen

In- Ammy cum

Por los Estados Unidos Mexicanos



(2)

Zugleich haben die Bevollmächtigten der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, im Folgenden "Gemeinschaft" genannt,

einerseits, und

die Bevollmächtigten der VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN,

im Folgenden "Mexiko" genannt,

andererseits,

die am achten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits zusammengetreten sind, das folgende Dokument angenommen:

— Das Abkommen

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Mexikos haben die nachstehend aufgeführte und dieser Schlussakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen:

- Gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Artikels 2 des Abkommens

Die Bevollmächtigten Mexikos haben die nachstehend aufgeführte und dieser Schlussakte beigefügte Erklärung der Gemeinschaft zur Kenntnis genommen:

- Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 5 des Abkommens

Hecho en Bruselas, el ocho de diciembre de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den ottende december nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις οκτώ Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the eighth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le huit décembre mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì otto dicembre millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de achtste december negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em oito de Dezembro de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä kahdeksantena päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän

Som skedde i Bryssel den åttonde december nittonhundranittiosju.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

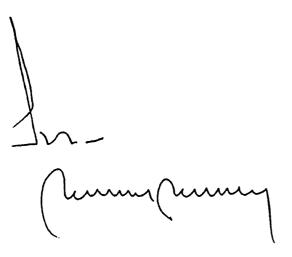
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

För Europeiska gemenskapen



Por los Estados Unidos Mexicanos



### Gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Artikels 2 des Abkommens

Die Verpflichtungen des Artikels 2 dieses Abkommens werden erst dann wirksam, wenn der in Artikel 3 genannte Beschluss angenommen worden ist.

### Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 5 des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, dass sie bis zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Wettbewerb gemäß Artikel 5 Absatz 2 bei der Auslegung dieses Artikels alle Praktiken, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im Falle der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 65 und 66 dieses Vertrags und der Bestimmungen der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen einschließlich des Folgerechts beurteilen wird.

(3)

Zugleich haben die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Mexikos folgende Gemeinsame Erklärung angenommen:

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHRER MITGLIEDSTAATEN UND DER VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN

Zur angemessenen Abdeckung der Themen in Titel III und IV des am 8. Dezember 1997 unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit in einem umfassenden Rahmenwerk verpflichten sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Mexikanischen Staaten,

- 1. Verhandlungen über Vereinbarungen über eine Liberalisierung des Dienstleistungs-, des Kapital- und des Zahlungsverkehrs sowie über Maßnahmen betreffend das geistige Eigentum gemäß den Artikeln 6, 8, 9 und 12 dieses Abkommens gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Liberalisierung des Warenverkehrs gemäß Artikel 5 dieses Abkommens und gemäß Artikel 3 des am 8. Dezember 1997 unterzeichneten Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten aufzunehmen und nach Möglichkeit zum Abschluss zu bringen;
- 2. dafür zu sorgen, dass unbeschadet des Abschlusses ihrer jeweiligen internen Verfahren die Ergebnisse der Verhandlungen über die Liberalisierung des Dienstleistungs-, des Kapital- und des Zahlungsverkehrs sowie die Maßnahmen betreffend das geistige Eigentum so bald wie möglich in Kraft treten können und auf diese Weise das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit, sowohl den Waren- als auch den Dienstleistungsverkehr möglichst weitgehend zu liberalisieren, erreicht wird.